



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0066-21-12
= RSS-E 18/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfall *(anonymisiert)* aus der Privathaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 24.5.2017 eine „Wohnen plus“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. eine Haushalt- und Privathaftpflichtversicherung beinhaltet. Vereinbart sind u.a. die ABH 2013, deren Artikel 17 auszugsweise lautet:

„ARTIKEL 17

AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Nicht versichert sind: (...)

6. Schäden, die zugefügt werden

6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

6.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).(...)

Laut Polizze sind weiters die Besonderen Bedingungen HH809 vereinbart, welche auszugsweise lauten:

„HH809 Erweiterung der Privathaftpflichtversicherung

1. Versichert sind in Erweiterung des Art. 17 Pkt. 6.2. der ABH auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte, die Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.(...)“

Der dem Vertrag zugrunde liegende Versicherungsantrag führt den Antragsteller als Versicherungsnehmer an, dieser hat auch den Antrag unterschrieben, handschriftlich wurde auf der vorletzten Seite Folgendes hinzugefügt:

„Die Versicherung gilt auch für die Eltern des Versicherungsnehmers.

- 1. (anonymisiert) sen., geb. am (anonymisiert)*
- 2. (anonymisiert), geb. am (anonymisiert)“*

Der Antragsteller begehrt in seinem Schlichtungsantrag vom 16.6.2021 die Zahlung von € 2.221,30 aus dem Schadenfall (*anonymisiert*). Der (unstrittig mitversicherte) Sohn des Versicherungsnehmers habe unbeaufsichtigt die Rollläden in der Wohneinheit der Eltern des Versicherungsnehmers bedient, wodurch diese zu Bruch gegangen seien.

Die Antragsgegnerin habe die Deckung mit der Begründung abgelehnt, die Eltern des Versicherungsnehmers seien selbst Versicherungsnehmer, weshalb ein Eigenschaden iSd Art 17, Pkt. 6.1. der ABH 2013 vorliege. Tatsächlich seien die beiden Eltern als Versicherungsnehmer auf der Polizze genannt, diese stelle jedoch eine Abweichung vom Versicherungsantrag dar, auf die der Versicherer nicht hingewiesen habe und die daher unbeachtlich sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 7.7.2021 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Die Antragsgegnerin beruft sich darauf, dass die Eltern des Antragstellers gemäß der Polizze Versicherungsnehmer seien. Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt liegt jedoch nur eine Willensäußerung des Antragstellers auf Abschluss eines Versicherungsvertrages vor. Weder lassen die vorliegenden Unterlagen den Schluss zu, dass die Eltern des Antragstellers diesen selbst oder den den Antragsteller vertretenden Versicherungsmakler bevollmächtigt hätten, auch in deren Namen eine rechtsgeschäftliche Erklärung auf Abschluss eines Versicherungsvertrages abzugeben, noch hat sicher der Versicherer auf eine solche Vollmacht berufen.

Auch auf eine Heilung eines Vollmangels iSd § 1016 ABGB hat sich die Antragsgegnerin nicht berufen.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der handschriftliche Vermerk auf dem Antrag, dass die Versicherung auch für die Eltern des Versicherungsnehmers „gelte“, eine unklare Äußerung des Antragstellers oder seines Vertreters darstellt, die grundsätzlich dem Antragsteller zuzurechnen wäre. Aufgrund des Nichtvorliegens einer Bevollmächtigung durfte die Antragsgegnerin diese unklare Äußerung jedoch nur derart auffassen, dass die Eltern des Antragstellers zum Kreis der mitversicherten Personen zählen sollen, auch wenn diese in einer getrennten Wohneinheit leben.

Ausgehend von dieser Auslegung des Versicherungsantrages stellt die Ausstellung einer Polizza, in der die Eltern des Antragstellers nicht als mitversicherte Personen, sondern als Versicherungsnehmer angeführt sind, grundsätzlich eine Abweichung vom Versicherungsantrag iSd § 5 VersVG dar.

Gemäß § 5 VersVG gelten Abweichungen des Inhaltes des Versicherungsscheines vom Antrag oder getroffenen Vereinbarungen als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines in geschriebener Form widerspricht.

Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheines darauf hingewiesen hat, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines in geschriebener Form widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere Mitteilung in geschriebener Form oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheines hervorzuheben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

Hat der Versicherer den Vorschriften des Abs. 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrages insoweit als vereinbart anzusehen.

Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt hat die antragsgegnerische Versicherung nicht auf eine derartige Abweichung ausreichend hingewiesen, weshalb im oben beschriebenen Sinne als vereinbart gilt, dass die Eltern des Versicherungsnehmers als mitversicherte Personen gelten.

Die Nennung der beiden Eltern als Versicherungsnehmer in der Polizza stellt keine Abweichung vom Inhalt der beantragten Regelung dar, sondern ist die Nennung einer anderen Partei des Versicherungsvertrages (vgl. Prölss in Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz²⁸, § 5 Rn 4). Diesbezüglich muss von einem teilweisen Dissens zwischen den Parteien ausgegangen werden, dh. der Vertrag ist nur zwischen dem Antragsteller und der antragsgegnerischen Versicherung zustande gekommen.

Dementsprechend kommt die Schlichtungskommission unter Berücksichtigung des geschilderten Schadenfalles zum Schluss, dass dieser dem Grunde nach unter Deckung steht, zumal weder der Ausschluss des Art 17, Pkt. 6.1 zur Anwendung kommt, da der Versicherungsnehmer selbst nicht geschädigt wurde, noch der Ausschluss des Art 17, Pkt. 6.2. greift, da dessen Anwendungsbereich durch die Besondere Bedingung HH809 eingeschränkt wurde.

Daher war dem Grunde nach die Deckung zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wäre jedoch auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich der Schaden überhaupt im Vermögen der Eltern des Antragstellers manifestiert, zumal es sich bei einem Rollladen typischerweise um einen Bestandteil bzw. ein Zubehör des Hauses handelt und damit rechtlich das Schicksal der Hauptsache teilt. Insofern werden die Eigentumsverhältnisse der Liegenschaft bzw. die Vereinbarungen über die Erhaltungspflichten dahingehend zu prüfen sein.

Eine inhaltliche Prüfung des Schadenersatzanspruches sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ist der Schlichtungskommission satzungsgemäß nicht möglich.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 20. Juni 2022